

*Für Qualität
und Leistung...*

Baustoffwerke

KAISER

Preisliste

Gültig ab 19.04.2022

Transportbeton Betonförderergeräte Autokrane

Franz Kaiser GmbH
Baustoffwerke
Mindelstraße 60
87775 Salgen-Bronnen

Bestellungen 08266/8601-66 / -67

Verwaltung & Vertrieb 08266/8601-0
Telefax 08266/8601-59

Partner

TBW Weißenhorn GmbH & Co. KG
Transportbetonwerk
Steinheilstraße 4, 89264 Weißenhorn

Bestellungen 07309/95910-0

Verwaltung & Vertrieb 08266/8601-0
Telefax 08266/8601-59
Mindelstraße 60, 87775 Salgen-Bronnen

TBG Transportbetongesellschaft
Mittelschwaben GmbH & Co. KG
Transportbetonwerk
Edelstetter Straße 53, 86470 Thannhausen

Bestellungen 08281/6820

Verwaltung & Vertrieb 08281/1392
Telefax 08281/3725

TBG Zusam-Beton GmbH & Co. KG
Transportbetonwerk
Ustersbacher Straße 13, 86424 Dinkelscherben

Bestellungen 08292/1617

Verwaltung & Vertrieb 08281/1392
Telefax 08281/3725
Edelstetter Straße 53, 86470 Thannhausen



www.kaiser-baustoffwerke.de

Inhaltsverzeichnis

Gesamtlieferprogramm	Seite	1
Hinweise und Allgemeines	Seite	2
Preisliste für Transportbeton, Estrich und Sonstiges	Seite	3/4/5/6/7
Leistungen und Zuschläge für Transportbeton, Estrich und Sonstiges	Seite	8/9
Preisliste für Betonfördergeräte		
• Betonpumpen	Seite	10/11
• Förderbandmischer	Seite	12
• Autokrane	Seite	13
Nachbehandlung und Schutz von Betonbauteilen nach DIN 1045-3	Seite	14
Expositionsklassen (informativ)	Seite	15
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten	Seite	16
Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (Transportbeton)	Seite	17

Gesamt-Liefer- und Leistungsprogramm

- Transportbeton
- Trockenmörtel
- Rüttlerverleih
- Rüttellattenverleih
- Betonschleifmaschine
- Betonpumpen
- Förderbandmischer
- Kies, Sand, Splitt
- LKW's, Bagger, Radlader
- Autokrane bis 70 to
- Zement-Estriche
- Fließ-Estriche
- Innen- und Außenputze
- Edelputze
- Putzerzubehör
- Ergänzungsprodukte
- Elementdecken
- Gerade Treppen
- Gewendelte Treppen
- Podesttreppen
- Betonstürze
- Sonderteile
- Doppelwandelemente
- Fahrsilos
- Stahlrohrbolzenverleih
- Baustellenanschluss- und Verteilerkastenverleih
- Baustellenkrane
- Rüttelplattenverleih
- Putzmaschinenverleih
- Putzmaschinen-, Förderanlagen-, Sackmischerverkauf und Reparatur
- Technische Beratung

Profitieren auch Sie von unserer langjährigen Erfahrung und Vielseitigkeit rund um den Bau.

Nutzen Sie die gebotenen Vorteile bereits in der Planungsphase Ihres Bauvorhabens und fordern Sie in jedem Fall unser spezielles Angebot.

**Sagen Sie uns was Sie bauen,
wir beraten Sie gern!**

PREISLISTE für Fertigbeton

nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

(Seite 1)

Gültig ab 01. JANUAR 2022

WERK BRONNEN



Disposition:

Telefon 08266/8601-66
 Telefon 08266/8601-67
 Telefon 08266/8601-58
 Telefax 08266/8601-59

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Pumpfähig	Betonarten- und Abrufnummern	
							Sorte	Preis €/m ³
<u>Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko</u>								
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	XO	8/10	C1	32	m		001-51	122,50
		8/10	C1	16	m		001-41	125,00
		8/10	F3	32	m		002-51	126,00
		8/10	F3	16	m		002-41	128,50
		12/15	C1	32	m		101-51	124,50
		12/15	C1	16	m		101-41	127,00
		12/15	F3	32	m		102-51	126,50
		12/15	F3	16	m		102-41	129,00
		16/20	C1	32	m		202-51	126,00
		16/20	C1	16	m		202-41	128,50
<u>Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung</u>								
Stahlbeton für Innenbauteile (XC1-trocken oder ständig feucht), Gründungsbauteile (XC2-nass, selten trocken)	XC1, XC2, WF	16/20	F3	32	m	■	201-51	128,50
		16/20	F3	16	m	■	201-41	131,00
		16/20	F3	8	m	■	201-31	136,50
		20/25	F3	32	m	■	301-51	130,00
		20/25	F3	16	m	■	301-41	132,50
		20/25	F3	8	m	■	301-31	138,00
		20/25	F4	32	m	■	341-51	133,00
		20/25	F4	16	m	■	341-41	135,50
		20/25	F4	8	m	■	341-31	141,00
		<u>Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, mäßige Feuchte, ohne Frost</u>						
Stahlbeton für Innenbauteile in offenen Gebäuden und Feuchträumen ohne Frost	XC3, WF	20/25	F3	32	m	■	302-51	131,50
		20/25	F3	16	m	■	302-41	134,00
		20/25	F3	8	m	■	302-31	139,50
		20/25	F4	32	m	■	342-51	134,50
		20/25	F4	16	m	■	342-41	137,00
		20/25	F4	8	m	■	342-31	142,50

PREISLISTE für Fertigbeton

nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

(Seite 2)

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Pumpfähig	Betonarten- und Abrufnummern	
							Sorte	Preis €/m ³
<u>Bewehrungskorrosion durch Karbonatisierung, Betonangriff durch Frost ohne Taumittel</u>								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, in chemisch schwach angreifender Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA	25/30	F3	32	m	■	403-51	135,00
		25/30	F3	16	m	■	403-41	137,50
		25/30	F3	8	m	■	403-31	143,00
		25/30	F4	32	m	■	443-51	138,00
		25/30	F4	16	m	■	443-41	140,50
		25/30	F4	8	m	■	443-31	146,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, WA	30/37	F3	32	m	■	503-51	138,50
		30/37	F3	16	m	■	503-41	141,00
		30/37	F3	8	m	■	503-31	146,50
		30/37	F4	32	m	■	543-51	141,50
		30/37	F4	16	m	■	543-41	144,00
		30/37	F4	8	m	■	543-31	149,50
<u>Beton mit hohem Wassereindringwiderstand</u>								
Stahlbeton für Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost, chemisch schwach angreifende Umgebung	XC4, XF1, XA1, WU, WA	25/30	F3	32	m	■	401-51	136,50
		25/30	F3	16	m	■	401-41	139,00
		25/30	F3	8	m	■	401-31	144,50
		25/30	F4	32	m	■	441-51	139,50
		25/30	F4	16	m	■	441-41	142,00
		25/30	F4	8	m	■	441-31	147,50
	XC4, XF1, XA1, WU-KL.1, WA	25/30	F3	32	m	■	402-51	138,50
		25/30	F3	16	m	■	402-41	141,00
		25/30	F3	8	m	■	402-31	146,50
		25/30	F4	32	m	■	442-51	141,50
		25/30	F4	16	m	■	442-41	144,00
		25/30	F4	8	m	■	442-31	149,50
	XC4, XD1, XF1, XA1, WU, WA	30/37	F3	32	m	■	501-51	140,50
		30/37	F3	16	m	■	501-41	143,00
		30/37	F3	8	m	■	501-31	148,50
		30/37	F4	32	m	■	541-51	143,50
		30/37	F4	16	m	■	541-41	146,00
		30/37	F4	8	m	■	541-31	151,50
<u>Bewehrungskorrosion durch Chloride, Betonangriff durch starken chemischen Angriff</u>								
Stahlbeton für alle Anwendungsgebiete, außer hoher Wassersättigung mit Taumittelbeanspruchung	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3 ²⁾ , WA	35/45	F3	32	s	■	602-52	150,00
		35/45	F3	16	s	■	602-42	152,50
		35/45	F3	8	s	■	602-32	158,00
		35/45	F4	32	s	■	642-52	153,00
		35/45	F4	16	s	■	642-42	155,50
		35/45	F4	8	s	■	642-32	161,00
		40/50	F3	32	s	■	701-52	152,50
		40/50	F3	16	s	■	701-42	155,00
		40/50	F3	8	s	■	701-32	160,50

²⁾ XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen.

PREISLISTE für Fertigbeton

nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

(Seite 3)

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Pumpfähig	Betonarten- und Abrufnummern	
							Sorte	Preis €/m ³

Bewehrungskorrosion durch Chloride, Betonangriff durch Frost mit oder ohne Taumittel

Stahlbeton mit mäßiger Wassersättigung und Taumittelbelastung (XF2) sowie hohe Wassersättigung ohne Taumittel (XF3)	XC4, XD1, XF2(LP)¹⁾, XF3(LP)¹⁾, XA1, WA	25/30	F3	32	m	■	410-51	143,00
		25/30	F3	16	m	■	410-41	145,50
		25/30	F3	8	m	■	410-31	151,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	35/45	F3	32	s	■	601-52	146,00
		35/45	F3	16	s	■	601-42	148,50
		35/45	F3	8	s	■	601-32	154,00
		35/45	F4	32	s	■	641-52	149,00
		35/45	F4	16	s	■	641-42	151,50
		35/45	F4	8	s	■	641-32	157,00
Stahlbeton mit hoher Wassersättigung und Taumittelbelastung	XC4, XD2, XF4(LP)¹⁾, XA2, WA	30/37	F3	32	s	■	510-52	149,50
		30/37	F3	16	s	■	510-42	152,00
	XC4, XD3, XF4(LP)¹⁾, XA3²⁾, XM2, WA XC4, XD3, XF4(LP)¹⁾, XA3²⁾, WA	30/37	F3	32	s	■	513-52	150,50
		30/37	F3	16	s	■	513-42	153,00

Bewehrungskorrosion durch Chloride, Betonangriff durch Frost, mit und ohne Taumittel sowie mäßig chemischer Angriff

Stahlbeton in chemisch mäßig angreifender Umgebung	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	35/45	F3	32	s	■	601-52	146,00
		35/45	F3	16	s	■	601-42	148,50
		35/45	F3	8	s	■	601-32	154,00
	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	35/45	F4	32	s	■	641-52	149,00
		35/45	F4	16	s	■	641-42	151,50
		35/45	F4	8	s	■	641-32	157,00

Beton für Industrieböden

Stahlbeton für Außen- bauteile mit direkter Beregung und Frost, chemisch schwach an- greifender Umgebung	XC4, XF1, XA1, WA	25/30	F4	32	m	■	411-51	138,50
		25/30	F4	16	m	■	411-41	141,00
	XC4, XD1, XF1, XA1, XM2³⁾⁴⁾, WA	30/37	F4	32	m	■	511-51	142,50
		30/37	F4	16	m	■	511-41	145,00

¹⁾ LP-Beton ist für maschinelles Glätten nicht geeignet.

²⁾ XA3 Betone benötigen zusätzliche bauseitige Schutzmaßnahmen; DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2.

³⁾ XM2 erreichbar durch zusätzliche Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. durch Flügelglätten und Vakuumieren).

⁴⁾ XM3 erreichbar durch Hartkorneinstreuung bauseitig.

Die angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser < 600 mg/l. Andere Bedingungen auf Anfrage.

PREISLISTE für Fertigbeton

nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

(Seite 4)

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Pumpfähig	Betonsorten- und Abrufnummern	
							Sorte	Preis €/m ³
Betone für landwirtschaftliches Bauen								
Stahlbeton für Stallböden, Güllekanäle, Keller und Tiefbehälter	XC4, XF1, XA1, WU, WA	25/30	F3	32	m	■	401-51	136,50
		25/30	F3	16	m	■	401-41	139,00
		25/30	F3	8	m	■	401-31	144,50
		25/30	F4	32	m	■	441-51	139,50
		25/30	F4	16	m	■	441-41	142,00
		25/30	F4	8	m	■	441-31	147,50
Stahlbeton für Wirtschafts- wege, Tierauslauf und Hofbefestigung	XC4, XD3, XF4(LP)¹⁾, XA3²⁾, XM2, WA XC4, XD3, XF4(LP)¹⁾, XA3²⁾, WA	30/37	F3	32	s	■	513-52	150,50
		30/37	F3	16	s	■	513-42	153,00
Stahlbeton für Biogas- anlagen, Gärfuttersilos, Futtermische	XC4, XD3, XF2, XF3, XA3²⁾, WA	35/45	F3	32	s	■	602-52	150,00
		35/45	F3	16	s	■	602-42	152,50
		35/45	F3	8	s	■	602-32	158,00
Stahlbeton für offene Güllebehälter	XC4, XD2, XF2, XF3, XA2, WA	35/45	F3	32	s	■	601-52	146,00
		35/45	F3	16	s	■	601-42	148,50
		35/45	F3	8	s	■	601-32	154,00
		35/45	F4	32	s	■	641-52	149,00
		35/45	F4	16	s	■	641-42	151,50
		35/45	F4	8	s	■	641-32	157,00

¹⁾ LP-Beton ist für maschinelles Flügelglätten nicht geeignet.

²⁾ XA3 Betone benötigen zusätzlich bauseitige Schutzmaßnahmen; DIN 1045-2 Abschn. 5.3.2.

³⁾ XM2 erreichbar durch zusätzliche Oberflächenbehandlung des Betons (z.B. Vakuumieren und Flügelglätten).

XM3 erreichbar durch Hartkorneinstreuung bauseits.

Die angebotenen Betone gelten nur für Sulfatangriff aus Grundwasser < 600 mg/l. Andere Bedingungen auf Anfrage.

PREISLISTE

für Randstein-, Sand- und Estrichbeton sowie Sonstiges

Außerhalb des Geltungsbereiches von DIN EN 206-1 / DIN 1045-2

(Seite 5)

Anwendungsbereich	Expositionsklassen	Festigkeits- klasse	Konsistenz- klasse	Größtkorn	Festigkeits- entwicklung	Pumpfähig	Betonsorten- und Abrufnummern	
							Sorte	Preis €/m ³
<u>Randsteinbeton</u> (ohne Zusatzmittel – Verzögererzugabe auf Wunsch möglich!) Nicht Fremdüberwacht! Gütenachweis durch werkseigene Produktionskontrolle!								
Zum Verlegen von Randsteinen und Pflaster	XO	12/15 16/20 20/25	C1 C1 C1	16 16 16	m m m		105-41 205-41 308-41	126,00 127,50 129,50
<u>Randsteinbeton</u> (ohne Zusatzmittel – Verzögererzugabe auf Wunsch möglich!) Gütenachweis durch werkseigene Produktionskontrolle <u>und</u> Fremdüberwachung!								
Zum Verlegen von Randsteinen und Pflaster	XO	25/30	C 1	16	m		408-41	133,00
<u>Fugenschlämme</u>								
Zum Ausfugen von Rand- und Pflastersteinen	Zement 600 kg/m ³ , ohne LP	25/30	F4	4	m	■	F01-21	159,00
	Zement 600 kg/m ³ , mit LP	25/30	F4	4	m	■	F04-21	165,50
<u>Sandbeton</u> (ohne Zusatzmittel – Verzögererzugabe auf Wunsch möglich)								
Zum Verlegen von Platten und Pflastern, zum Setzen von Leistensteinen und Sonstigem	Zement 350 kg/m ³	-	C1	4	m		S05-21	142,50
	Zement 430 kg/m ³	-	C1	4	m		S07-21	148,00
	Zement 300 kg/m ³	-	C1	8	m		S04-31	138,00
	Zement 350 kg/m ³	-	C1	8	m		S08-31	141,50
	Zement 400 kg/m ³	-	C1	8	m		S09-31	143,50
<u>Estrichbeton</u> (mit Estrichzusatz – Verzögererzugabe auf Wunsch möglich)								
Zur Herstellung von Estrichflächen auf Trennlage, schwimmend und nach entsprechender Vorbereitung im Verbund, ab 3 cm Stärke vorzugsweise 8 mm Körnung verwenden	Zement 350 kg/m ³	~ ZE20	C1	4	m		E05-21	144,50
	Zement 430 kg/m ³	~ ZE30	C1	4	m		E07-21	150,50
	Zement 350 kg/m ³	~ ZE20	C1	8	m		E08-31	143,00
	Zement 400 kg/m ³	~ ZE30	C1	8	m		E09-31	145,50
	Zement 350 kg/m ³ + PP-Fasern	~ ZE20	C1	4	m		E15-21	Auf Anfrage
	Zement 430 kg/m ³ + PP-Fasern	~ ZE30	C1	4	m		E17-21	
	Zement 350 kg/m ³ + PP-Fasern	~ ZE20	C1	8	m		E18-31	
	Zement 400 kg/m ³ + PP-Fasern	~ ZE30	C1	8	m		E19-31	
<u>Einkornbeton</u>								
Wasserdurchlässige, gebundene Schichten	Zement 250 kg/m ³	-	CO	8	m		A02-91	129,00
	Zement 200 kg/m ³	-	CO	16	m		A03-91	126,50
	Zement 150 kg/m ³	-	CO	32	m		A04-91	124,00
<u>Splittbeton</u>								
Ausgleichsschichten	Zement 150 kg/m ³	-	C0	5/8	m		B02-91	127,00
<u>Verfüllmaterial</u> (mit Quellmittelzusatz)								
Für alte Kanalrohre, Tanks, Hohlräume, usw.		-	F3/F5	4	l	■	V01-21	140,50
<u>Verarbeitbarkeitszeit:</u>	Wir weisen darauf hin, dass auf Grund des geringen Wassergehaltes bei Betonen mit der Konsistenz C0/C1 die zielgerechte Wirkungsweise von Verzögerer (VZ) nicht gewährleistet werden kann!							

Leistungen und Zuschläge für Transportbeton, Estrich, Kies und Sand

Art	Benennung	Art.-Nr.	Preis
Mautzuschlag	Pauschaler Zuschlag auf Beton und Kies für Mautkosten auf Bundesstraßen und Autobahnen für Vorfracht und Betonfracht, sowie Energiekosten	11694	€ 4,00/m ³
Zementzuschlag	Durch die Erhöhung von Gas, Öl sowie Treibstoffen ist der Preis für die Herstellung von Zement dramatisch angestiegen. Daher sind wir gezwungen, die Preiserhöhung der Zementhersteller weiterzugeben.		€ 6,00/m ³
CO²-Zuschlag	Ausweitung des gesetzlichen Emissionshandels, insbesondere CO ² Sollte sich der CO ² -Preis gesetzlich um mehr als 25,00 € zum Ausgangspreis vom 01.01.2022 erhöhen, so erfolgt automatisch eine Preisanpassung von 0,75 €/m ³ .	11890	€ 2,50/m ³
Mindermengen/ Frachtzuschlag	Bei Abnahme von weniger als 5,0 m ³ Beton berechnen wir innerhalb Frachtzone I einen Kleinmengenzuschlag für:		
	0,0 – 0,99 m ³	155	€ 75,00/Pauschal
	1,0 – 1,49 m ³	156	€ 67,00/Pauschal
	1,5 – 1,99 m ³	157	€ 59,00/Pauschal
	2,0 – 2,49 m ³	158	€ 51,00/Pauschal
	2,5 – 2,99 m ³	159	€ 43,00/Pauschal
	3,0 – 3,49 m ³	160	€ 34,00/Pauschal
	3,5 – 3,99 m ³	154	€ 25,00/Pauschal
	4,0 – 4,49 m ³	161	€ 16,00/Pauschal
	4,5 – 4,99 m ³	165	€ 8,00/Pauschal
Selbstabholer	Für Selbstabholer gewähren wir eine Frachtvergütung, bei Abnahme von mindestens 1 m ³ in Höhe von: Bitte beachten Sie, dass nur Beton in der Konsistenzklasse C1/F1 abgegeben werden kann und dieser zum Schutz gegen Witterungseinflüsse mit einer Plane abzudecken ist. Für alle anderen Betonkonsistenzklassen ist ein Transportbetonmischer erforderlich.	143	€ 5,00/m ³
Entladung und Wartezeit	Die Fahrzeuge sind bei der Ankunft an der Baustelle unverzüglich zu entladen. Eine kostenlose Entladezeit von 7,0 Min. je m ³ Beton ist im Preis enthalten. Bei längeren Entlade- oder Wartezeiten berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von:	144	€ 1,20/Min.
Lieferung außerhalb der normalen Geschäfts- zeiten	Die normale Beladezeit liegt Montag bis Freitag zwischen morgens 6.00 Uhr und abends 18.00 Uhr. • Für Beladungen in der Zeit zwischen 18.00 Uhr abends und 6.00 Uhr morgens berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von: • Für Lieferungen und Abholung am Samstag zwischen 7.00 Uhr und 12.00 Uhr mittags berechnen wir einen Zuschlag in Höhe von: • Samstagszuschlag für Beladungen nach 12.00 Uhr mittags: Zuschläge für Lieferungen außerhalb der vorgenannten Zeiten werden nach Vereinbarung berechnet. Kosten für eventuell anfallende behördliche Genehmigungen werden separat in Rechnung gestellt.	1592	€ 8,00/m ³
		146	€ 6,00/m ³
		1443	€ 7,50/m ³
Heiz- und Wintersaison- zuschlag	Wir berechnen generell bei Temperaturen unter +5° C einen Heizzuschlag für das Erwärmen des Betons. (DIN EN 206-1 und DIN 1045-2) Bewertungsmaßstab ist die Temperaturangabe auf unserem Lieferschein.	1133	€ 5,00/m ³
Zementart- änderung	Sorten mit mittlerer Festigkeitsentwicklung und normaler Wärmeentwicklung werden in der Regel mit der Zementsorte CEM II/A-LL 32,5 R hergestellt. • Mehrpreis für schnelle Festigkeitsentwicklung mit hoher Wärmeentwicklung. (Hochwertzement CEM II/A-LL 42,5 R) • Mehrpreis für langsame Festigkeitsentwicklung mit niedriger Wärmeentwicklung. (CEM III/B-32,5 N NW/HS)	10495	€ 3,00/m ³
Frischbeton- eigenschaft und Zusatzmittel	Eine Zusatzmittelzugabe ist auf Wunsch >außer Rezepturbedingt< in Abhängigkeit vom Zementgehalt möglich.		
	Luftporenbildner (LP)	151	€ 4,50/m ³
	Estrichzusatz (0,2 kg für 100 kg Zement) (EZ)	153	€ 4,20/kg
	Stahlfasern (SF)	1868	Auf Anfrage
	Quellmittel (QM)	1565	€ 10,20/kg
	PP-Mikro-Fasern (KF)	1847	€ 9,50/kg
	Sonstige Zusatzmittel auf Anfrage.		

Fortsetzung Leistungen und Zuschläge

(Seite 2)

Art	Benennung	Art.-Nr.	Preis
Verdichtungsgeräte	Zur Verdichtung des Betons können nachfolgend gestellt werden: Flaschenrüttler (mind. € 28,00 je Einsatz)	145	€ 2,00/m ³
Entladung	Entladehilfe (PVC-Rohr, ca. 5 m lang) pro Einsatz	11120	€ 25,00/Pauschal
Reinigungsmöglichkeit	Sollte auf der Baustelle keine Reinigungsmöglichkeit für den Fahrmischer vorhanden sein, berechnen wir	1486	€ 25,00/Pauschal
Restbeton u. Entsorgung	Für die Entsorgung von nicht abgenommenem Beton oder Restbeton berechnen wir	1594	€ 60,00/m ³
Abnahmeverweigerung	Wird die Abnahme einer Lieferung ohne unser Verschulden verweigert, berechnen wir in jedem Fall den gesamten Aufwand!		nach Aufwand
Laborleistungen	Prüfungen die im Zusammenhang mit der Betonbestellung gewünscht werden, gelten als Auftrag. Sie werden nachfolgenden Sätzen berechnet: <ul style="list-style-type: none"> • Probewürfel incl. Prüfzeugnis • Wasserundurchlässigkeitsprüfung incl. Prüfzeugnis • Gütenachweis nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 • Erstprüfung nach DIN EN 206-1 / DIN 1045-2 	1093	€ 30,00/Stück
		1488	€ 150,00/Satz
		1489	€ 45,00/Stück
		1490	€ 400,00/Pauschal
Sonstige Zuschläge	<ul style="list-style-type: none"> • Lieferschein mit Chargenprotokollausdruck auf besonderen Wunsch des Auftraggebers • Einmischen fremder Zusatzmittel / -stoffe im Werk • Einmischen fremder Zusatzmittel / -stoffe auf der Baustelle Bitte beachten: Kundeneigene PP-Armierungsfasern werden durch uns <u>ausschließlich</u> auf der Baustelle in die Fahrmischertrommel zugegeben und eingemischt. Die bauseitige Faserzugabe bedingt je nach Typ und Dosierung einen mehr oder minder großen Rückgang der Betonkonsistenz. Diese Konsistenzverringerung ist je nach Betonsorte und Ausgangskonsistenz durch eine <u>zusätzlich</u> zu bestellende Fließmittelmenge auszugleichen! <i>Unsere Gewährleistung erlischt bei Zugabe von Fremdzusätzen!</i>	1505	€ 2,00/m ³
		1506	€ 2,50/m ³
		1872	€ 2,50/m ³
Frachtpreisanteil	Der nicht skontierfähige Frachtanteil beträgt bei Beton und Kies		€ 19,00/m ³
Kühlzuschlag	Steigt die Temperatur des Frischbetons witterungsbedingt über 30° C, so sind wir berechtigt die Lieferung zu verweigern. Auf Anfrage kann die Kühlung des Betons vereinbart werden.		Auf Anfrage
Konsistenz-erhöhung	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse	11889	€ 3,00/m ³
Verarbeitbarkeitszeit	Verzögerer bis zu 4 Std. Jede weitere Stunde Wir weisen darauf hin, dass auf Grund des geringen Wassergehaltes bei Beton mit der Konsistenzklasse C 1, die Wirkung von VZ nicht gewährleistet ist!	CH444	€ 4,00/m ³
			€ 1,00/m ³
Entfernungszuschlag	Unsere Preise gelten frei gut erreichbarer Baustelle im Einzugsgebiet des jeweiligen Lieferwerkes.	141	Lieferungen außerhalb dieses Bereiches auf Anfrage

Preisliste für Betonpumpen

Gültig ab 01. Januar 2022

Allgemeines

Ein geplanter Pumpeneinsatz setzt die nachfolgenden bauseitigen Leistungen voraus:

- 1) Einen einwandfreien, tragfähigen Zufahrtsweg und Aufstellungsort.
- 2) Eine eventuell notwendige Straßensperre muss vom Auftraggeber rechtzeitig veranlasst werden.
- 3) Eine ausreichende Anzahl an Hilfskräften zum Auf- und Abbau der Schlauchleitungen muss zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Zum Anpumpen ist vom Auftraggeber ausreichend Schlempe zur Verfügung zu stellen.
- 5) Die Möglichkeit zum Reinigen der Betonpumpen und der Schlauchleitungen sowie zur Ablagerung der Betonreste auf der Baustelle ist seitens des Auftraggebers zu stellen, ansonsten erfolgt eine Berechnung.
- 6) Abdecken von Bereichen, die mit Beton verspritzt werden können.
- 7) Für die Pumpfähigkeit des zu fördernden Betons ist grundsätzlich der Besteller verantwortlich.

Preisliste für Betonpumpen mit Verteilermast

Beim Pumpen ohne Mast kommt die Preisliste für Schlauchpumpen zum Einsatz.
Die Mastgrößen sind immer in senkrechter Höhe angegeben.

	Mastgröße (Reichhöhe)	M 24	M 28	M 32	M 36	M 42	M 47	M 56
	Reichweite bis:	20 m	24 m	28 m	32 m	38 m	43 m	52 m
Art.-Nr.	Vorlauf bei der Bestellung mindestens	48 Std.	48 Std.	48 Std.	48 Std.	72 Std.	72 Std.	96 Std.
	Einsatzpauschale (An- und Abfahrt)	(Art. M24E) 180,00 €	(Art. M28E) 225,00 €	(Art. M32E) 225,00 €	(Art. M36E) 245,00 €	(Art. M42E) 295,00 €	(Art. M47E) 365,00 €	(Art. M56E) 470,00 €
M..Kcbm	Klimaschutzabgabe je cbm	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €	0,25 €
M..KPau	Klimaschutzabgabe Mindestbetrag	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €	4,00 €
	Nutzungspreis (zzgl. zur Einsatzpauschale)							
M..-20	bis 20 m³ €/Pauschal	315,00 €	335,00 €	335,00 €	370,00 €	415,00 €	520,00 €	635,00 €
M..-60	bis 60 m³ €/m³	14,50 €	15,65 €	15,65 €	16,80 €	20,10 €	22,40 €	24,55 €
M..-80	bis 80 m³ €/m³	14,25 €	15,15 €	15,15 €	16,30 €	18,80 €	22,05 €	24,05 €
M..-100	bis 100 m³ €/m³	13,95 €	14,80 €	14,80 €	16,05 €	18,45 €	21,45 €	23,55 €
M..-200	bis 200 m³ €/m³	13,70 €	14,45 €	14,45 €	15,60 €	18,15 €	21,00 €	23,05 €
M..-300	bis 300 m³ €/m³	13,35 €	14,05 €	14,05 €	15,30 €	17,65 €	20,55 €	22,50 €
M..-ü300	über 300 m³ €/m³	12,95 €	13,55 €	13,55 €	14,80 €	17,15 €	20,10 €	22,00 €
M..ST	Stundensatz-Abrechnung Bei Unterschreitung der Mindestfördermenge	215,00 €	240,00 €	240,00 €	265,00 €	315,00 €	435,00 €	530,00 €
	Mindestfördermenge/Std.	20 m³	22 m³	22 m³	22 m³	25 m³	25 m³	30 m³
M..FR	Fremdkosten (Recyclinganlage - Restbeton)	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €
M..FA	Fahrtkosten zum Ort der Reinigung	125,00 €	135,00 €	135,00 €	145,00 €	165,00 €	165,00 €	200,00 €
M..SW	Standortwechsel auf der Baustelle	75,00 €	75,00 €	75,00 €	75,00 €	100,00 €	105,00 €	120,00 €
M..VA	Vergebliche Baustellenanfahrt	300,00 €	360,00 €	360,00 €	395,00 €	480,00 €	640,00 €	820,00 €
M..AB	Kurzfristige Absage <24 Std. vor Pumpbeginn	300,00 €	320,00 €	320,00 €	355,00 €	400,00 €	505,00 €	620,00 €

Schlauchleitungspumpen (Saniermobile) und Rohrleitungspumpen werden mit den Konditionen der 24 m Betonpumpe abgerechnet!

Zuschläge (Zuschläge gelten für Pumpen mit und ohne Verteilermast)

Art.-Nr.	Benennung							
	Mastgröße (Reichhöhe):	M 24	M 28	M 32	M 36	M 42	M 47	M 56
	Reichweite bis:	20 m	24 m	28 m	32 m	38 m	43 m	52 m
M..SA	*Schlauch- und Rohrleitungen Ø 65-125 mm (pro lfm)	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €	8,80 €
M..OH	Mehrkosten Auf-/ Abbau v. Leitung ohne Hilfe (pro lfm)	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
M..RE	Reduzierungen pro Stück	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €	19,00 €
M..SZ	Samstagszuschlag pro Std.	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €	55,00 €
M..ZU	Zuschlag Werktag von 18.00-20.00 Uhr, Pauschal	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €	80,00 €
M..NA	Nachtzuschlag von 20.00-6.00 Uhr, pro Std.	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
M..MA	2. Maschinist, pro Std.	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €	85,00 €
1831	Baustellenbesichtigung (entfällt bei Einsatz der Betonpumpe)	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
1477	Stahlfaserbeton je cbm (Bei Stahlfaserbeton erfolgt eine Erhöhung von 2,00 €/cbm)	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €	2,00 €
M..SP	Notwendiger Schichtwechsel/ Pausenvertretung auf Bst., Pauschal (Pausenvertretung bei Betonagen über 7 Std./Einsatz)	290,00 €	290,00 €	290,00 €	290,00 €	290,00 €	290,00 €	290,00 €
1478	Mechanischer Rundverteiler	Auf Anfrage!						
4003	Sonn- und Feiertagszuschlag	Nach Vereinbarung!						
4187	Anlieferung sowie Abholung von Rohrleitungen	Nach Aufwand!						

*Bei Pumpeinsätzen mit Schlauch- oder Rohrleitungen wird von Ankunft bis Abfahrt Baustelle die Zeit gemessen und bei Unterschreitung der in der Preisliste ausgewiesenen Mindestfördermenge der komplette Zeitraum im Stundensatz zuzüglich der Einsatzpauschale abgerechnet!

Bitte beachten:

Bei Einsätzen über 17:00 Uhr hinaus, sowie Samstags/Sonntags und Feiertags und bei Sonderbetonen (Faserbetone, Leichtbetone, Rapidbetone) **muss** eine Reinigungsmöglichkeit auf der Baustelle bereitgestellt werden.

Sonstiges:

Der Mindestrechnungsbetrag, die Sonderleistungen und Zuschläge sowie die Reservierungskosten der Betonpumpen sind nicht rabattfähig.

Bemerkungen

- Die Einsatzzeit beinhaltet Aufbau, Pumpvorgang, Abbau und Reinigung der Betonpumpe und ist Grundlage bei einer eventuellen Abrechnung nach Nutzungspreis / Stunde bei Unterschreitung der Mindesteinbaumenge.
- Eine Berechnung der Nutzungspreise / Stunde erfolgt ausschließlich bei Unterschreitung der Mindestfördermenge solange nicht etwas anderes vereinbart ist.
- Wartezeiten auf der Baustelle werden zum Nutzungspreis / Stunde vereinbart.
- Bei Terminverschiebung und Ausfall der Pumpe sind wir nicht kostenersatzpflichtig.
- Bei Einsatz von Schlauchleitungen ist Beton mit einer max. Körnung von 0-16 mm und erhöhtem Zementgehalt erforderlich.

Sicherheitshinweise

- Schlauch- oder Rohrverlängerungen dürfen aus Sicherheitsgründen **nur liegend**, nicht am Ausleger hängend, verwendet werden!
- Der Mast darf nicht als Hebewerkzeug verwendet werden.
- Hindernisse dürfen nicht mit dem Mast weggedrückt werden.
- Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m zu elektrischen Freileitungen einzuhalten.
- Beim Anpumpen darf sich niemand im Gefahrenbereich des Endschlauches aufhalten.
- Beim Pumpen nicht unter dem Mast stehen, sondern seitlich oder vor dem Schlauch.

Unsere Maschinisten sind angehalten, diese Hinweise zu befolgen und das Baustellenpersonal gegebenenfalls darauf aufmerksam zu machen.

Grundlage aller Dienstleistungen sind unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten.

Pumpleistungen sind Dienstleistungen und damit sofort, Rein Netto ohne Abzug zahlbar!
 In den genannten Preisen ist die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer nicht enthalten.
 Mit Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle vorhergehenden Preislisten Ihre Gültigkeit.

Preisliste für Förderbandmischer

Gültig ab 01.01.2022

Die Preise für unseren Fahrmischer mit schwenkbarem, doppelt teleskopierbaren Förderband enthalten An- und Abfahrtskosten pro Einsatz in den Landkreisen Unterallgäu, Augsburg, Günzburg und Neu-Ulm. Bezogen sind diese auf einen einmaligen Auf- und Abbau des Förderbandes, inkl. einer kostenfreien Entladezeit von 7,0 Min./m³.

Allgemeines

Ein geplanter Förderbandmischer-Einsatz setzt die nachfolgenden bauseitigen Leistungen voraus:

- 1) Einwandfreier, tragfähiger Zufahrtsweg und Aufstellungsort, gemäß unseren beiliegenden Geschäftsbedingungen für Betonfördergeräte. Bergungskosten unseres Förderbandmischers gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2) Möglichkeit zum Reinigen des Mischers, sowie des Förderbandes auf der Baustelle.

FÖRDERBANDMISCHER



Reduzieren Sie die Kosten auf Ihrer Baustelle.

Mit unserem neuen Fahrmischer mit Doppel-Teleskop-Förderband können Sie **Beton, Estrich, Splitt, Kies und Sand** zeitsparend einbringen.

Maximale Beweglichkeit ohne unnötige, zeitaufwendige Rangierarbeiten.

Durch die Funkfernsteuerung können sämtliche Funktionen des Fahrmischers und des Förderbandes vom Einbringort aus angesteuert werden.

Technische Daten:

Mischtrommelvol.:	8 m ³
Ladevolumen:	7 m ³
Förderbandausladung:	10,5 - 16,5 m
Teleskop Mittelstück:	3,8 m
Teleskop Kopfstück:	1,2 m

Art.-Nr.	Unsere Kundenpreise:		Preis	Kostenfreie Entladezeit
2351	Bei Liefermengen bis 5 m ³ (Beton und Kies)	Pauschal	130,00 €	7,0 Minuten pro m ³
2352	Bei Liefermengen ab 5,1 m ³	Einsatzpauschale	60,00 €	
2353	Bei Liefermengen ab 5,1 m ³	zuzüglich je m ³ Beton bzw. Kies	12,00 €	
11220	Stand-, Förder- und Reinigungszeiten	Pro Minute	1,30 €	
1494	Keine Auswaschmöglichkeit auf der Baustelle	Pro Auftrag	35,00 €	
1495	Keine Restbetonbeseitigung auf der Baustelle	Pro m ³	60,00 €	
2355	Samstagszuschlag	% / Förderbandmischerpreis	20 %	

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Preisliste für Autokrane

Gültig ab 01.01.2022

Autokrane - Stundenmietsätze

Art.-Nr.	Benennung/Hersteller	Tragkraft/to	Reichweite	Reichhöhe	Preis/Std.
162	Liebherr LTF 1030-3	bis 30 to	max. 36 m	max. 42 m	102,00 €
163	Tadano ATF 70 G-4	bis 50 to	max. 32 m	max. 42 m	123,50 €
164	Tadano ATF 70 G-4	bis 70 to	max. 40 m	max. 60 m	139,50 €

Sonderleistungen und Zuschläge

Art.-Nr.	Benennung		Preis
1914	+ 5 % Hakenversicherung vom Stundensatz		
170	Einsatz der Funkfernsteuerung (Tadano ATF 70 G-4)	Pauschal	25,00 €
240	An- und Abbau der Gitterspitze auf dem Werksgelände	Pauschal	100,00 €
189	Samstagszuschlag von 7.00 - 12.00 Uhr	/Std.	10% v. Stundenmietsatz
189	Nachzuschlag von 18.00 - 21.00 Uhr	/Std.	10% v. Stundenmietsatz
1465	Samstagszuschlag nach 12.00 Uhr	/Std.	25% v. Stundenmietsatz
1465	Nachzuschlag ab 21.00 - 6.00 Uhr	/Std.	25% v. Stundenmietsatz
1465	Sonn- und Feiertagszuschlag	/Std.	50% v. Stundenmietsatz
172	Auslöse 50% - Bei Verbleib des Autokranes auf der Baustelle und der Gestellung eines Fahrzeuges durch den Auftraggeber.	Pauschal	20,00 €
171	Auslöse 100% - Bei Verbleib des Autokranes auf der Baustelle und der Heimfahrt, bzw. Anfahrt mit eigenem Fahrzeug.	Pauschal	40,00 €
	Bei Absage am Tag des disponierten Einsatzes oder bei vergeblicher Baustellenanfahrt		Berechnung nach Aufwand
459	Baustellenbesichtigung durch einen unserer Mitarbeiter	/Std.	40,00 €
	Wartezeiten auf der Baustelle		Stundenmietsatz
183	LKW-Miete 4-Achser (Ballasttransport)	/Std.	75,00 €

- Mindestmietzeit: 1 Arbeitsstunde
- Die Abrechnung der Einsatzstunden zuzüglich der An- und Abfahrt, sowie Montage der Gitterspitze (falls erforderlich) erfolgt entsprechend dem gegengezeichneten Regiebericht
- Ballasttransport (Tadano ATF 70 G-4) nach Aufwand/Regie durch 4-Achser LKW zum Stundensatz von 75,00 €
- Bei Einsätzen mit dem Betonkübel setzen wir eine Reinigungsmöglichkeit voraus

Es wird vereinbart, dass die Fa. Kaiser nur den Kran mit Kranführer stellt. Das Anschlagen der Last wird in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko durch den Auftragnehmer vorgenommen. Alle entstehenden Kosten für unzureichende Baustellenverhältnisse oder behördliche Auflagen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Zufahrt und Standplatz müssen frei und geeignet sein (Achslasten 12 to). Für evtl. Schäden übernehmen wir keine Haftung.

Autokraneinsätze sind Dienstleistungen und deshalb nicht skontierfähig!

Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Es gelten unsere bekannten, allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Einsatz von Kranfahrzeugen.

Gerichtsstand Memmingen.

Nachbehandlung und Schutz von Betonbauteilen nach DIN 1045-3

1. Allgemeines

Während der ersten Tage der Hydratation ist der Beton, falls nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, nachzubehandeln und gegebenenfalls zu schützen, um

- das Fröhschwinden gering zu halten;
- das Gefrieren zu verhindern;
- eine ausreichende Festigkeit und Dauerhaftigkeit der Betonrandzone sicherzustellen;
- schädliche Erschütterungen, Stoß oder Beschädigungen zu vermeiden;

2. Nachbehandlungsverfahren

- (1) Die Nachbehandlungsverfahren müssen sicherstellen, dass ein übermäßiges Verdunsten von Wasser über die Betonoberfläche verhindert wird.
- (2) Eine ausreichende Nachbehandlung ist ohne Anwendung der in Punkt 2 Absatz (3), genannten Maßnahmen gegeben, wenn infolge natürlicher Bedingungen während der ersten Tage der Hydratation die Verdunstung über die Betonoberfläche nur gering ist. (z. B. bei feuchtem, regnerischen oder nebligem Wetter). Dies ist der Fall, wenn die relative Luftfeuchte 85% nicht unterschreitet.
- (3) Folgende Verfahren sind sowohl allein als auch in Kombination für die Nachbehandlung geeignet:
 - Belassen in der Schalung;
 - Abdecken der Betonoberfläche mit dampfdichten Folien, die an den Kanten und Stößen gegen Durchzug gesichert sind;
 - Auflegen von wasserspeichernden Abdeckungen unter ständigem Feuchthalten bei gleichzeitigem Verdunstungsschutz;
 - Aufrechterhaltung eines sichtbaren Wasserfilms auf der Betonoberfläche (z. B. durch Besprühen, Fluten);
 - Anwendung von Nachbehandlungsmitteln mit nachgewiesener Eignung.
- (4) Andere Nachbehandlungsverfahren können angewendet werden, wenn sie die Anforderungen von Punkt 2 Absatz (1) erfüllen.

3. Beginn der Nachbehandlung

Nach Abschluss des Verdichtens oder der Oberflächenbearbeitung des Betons, ist die Oberfläche unmittelbar nachzubehandeln.

4. Nachbehandlungsdauer

- (1) Die Nachbehandlungsdauer hängt von der Entwicklung der Betoneigenschaften in der Randzone ab.
- (2) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsklassen nach DIN 1045-2 außer X0, XC1 und XM entsprechen, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 50% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Diese Anforderung ist in nebenstehender Tabelle in eine entsprechende Mindestdauer der Nachbehandlung umgesetzt.
Ein genauer Nachweis ist möglich.
- (3) Bei Umweltbedingungen, die den Expositionsklassen X0 und XC1 nach DIN 1045-2:2001-07 entsprechen (z. B. Bauteile ohne Bewehrung, Innenbauteile), muss der Beton mindestens einen halben Tag nachbehandelt werden. Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern. Bei Temperaturen der Betonoberfläche unter 5° C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während deren die Temperatur unter 5° C lag.

Nr.	1	2	3	4	5
Oberflächen- temperatur t_u in °C ^e	Mindestdauer der Nachbehandlung in Tagen ^a				
	Festigkeitsentwicklung des Betons ^c				
	$r = \frac{f_{cm}^2}{f_{cm28}^2}$				
	$r \geq 0,50$	$r \geq 0,30$	$r \geq 0,15$	$r < 0,15$	
1	$t_u \geq 25$	1	2	2	3
2	$25 > t_u \geq 15$	1	2	4	5
3	$15 > t_u \geq 10$	2	4	7	10
4	$10 > t_u \geq 5^b$	3	6	10	15

A Bei mehr als 5 h Verarbeitbarkeitszeit ist die Nachbehandlungsdauer angemessen zu verlängern.
 B Bei Temperaturen unter 5° C ist die Nachbehandlungsdauer um die Zeit zu verlängern, während deren die Temperatur unter 5° C lag.
 C Die Festigkeitsentwicklung des Betons wird durch das Verhältnis der Mittelwerte der Druckfestigkeiten nach 2 Tagen und nach 28 Tagen (ermittelt nach DIN 1048-5) beschrieben, das bei der Eignungsprüfung oder auf der Grundlage eines bekannten Verhältnisses von Beton vergleichbarer Zusammensetzung (d. h. gleicher Zement, gleicher w/z-Wert) ermittelt wurde.
 D Zwischenwerte dürfen eingeschaltet werden.
 E Anstelle der Oberflächentemperatur des Betons darf die Lufttemperatur angesetzt werden.

- (4) Für Betonoberflächen, die einem Verschleiß entsprechend den Expositionsklassen XM nach DIN 1045-2:2001-07 ausgesetzt sind, muss der Beton so lange nachbehandelt werden, bis die Festigkeit des oberflächennahen Betons 70% der charakteristischen Festigkeit des verwendeten Betons erreicht hat. Ohne genaueren Nachweis sind die Werte für die Mindestdauer der Nachbehandlung der obenstehenden Tabelle zu verdoppeln.

5. Nachbehandlungsmittel

Nachbehandlungsmittel sind in der Regel nicht zulässig in Arbeitsfugen und bei Oberflächen, die beschichtet werden sollen. In diesen Fällen ist entweder nachzuweisen, dass keine nachteilige Auswirkung auf die nachfolgenden Arbeiten besteht, oder die Nachbehandlungsmittel sind von der Betonoberfläche zu entfernen.

Nachbehandlungsmaßnahmen für Beton

Art	Maßnahmen	Außentemperatur in °C				
		<-3°C	-3°C bis +5°C	+5°C bis +10°C	+10°C bis +25°C	>25°C
• Folie	Abdecken bzw. Nachbehandlungsfilm aufsprühen und benetzen; Holzschalung nässen; Stahlschalung vor Sonnenstrahlung schützen					X
	Abdecken bzw. Nachbehandlungsfilm aufsprühen			X	X	
• ggf. zusätzlich Wasser	Abdecken bzw. Nachbehandlungsfilm Wärmedämmung; Verwendung wärmedämmender Schalung, z. B. Holz		X ¹⁾			
	Abdecken und Wärmedämmung; Umschließen des Arbeitsplatzes (Zelt) oder Beheizen (z. B. Heizstrahler); zusätzlich Betontemperaturen wenigstens 3 Tage lang auf + 10°C halten	X ¹⁾				
• Wasser	durch Benetzen ohne Unterbrechung feucht halten				X	

¹⁾ Nachbehandlungs- und Ausschalfrieten um Anzahl der Frosttage verlängern; Beton mindestens 7 Tage vor Niederschlägen schützen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Betonfördergeräten - Betonpumpen - Autokrane - Förderbandmischer der Firma Franz Kaiser GmbH, Baustoffwerke, 87775 Salgen/Bronnen

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes - Betonpumpe - Autokran - Förderbandmischer mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kaufmann im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch). Bei schriftlich vereinbarten Abweichungen sind diese Geschäftsbedingungen ergänzend hinzuzuziehen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten gegenüber nicht.

1. Preisstellung und Angebote

Unser Angebot erfolgt freibleibend, gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Leistung erfolgt ist. Die Preise unserer Preisliste sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist hinzuzurechnen. Für die richtige Bestimmung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.

2. Pflichten des Vermieters

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Aufstellungsort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Tachoscheibe unseres Fahrzeugs maßgebend.

Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Gewährung des Gebrauchs nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Eine Gewährleistung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen.

Wegen Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche zu.

Sonstige Schadensersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder - Nichtkaufleuten gegenüber - auf grober Fahrlässigkeit. Der Ersatz mittelbarer Schäden ist ausgeschlossen.

3. Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu entrichten, die Mietsache pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürgersteig- absperrrungen, rechtzeitig zu erwirken. Er hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungs- und Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorgangs standhalten. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am

Aufstellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe, Rohrleitungen, Krankübeln oder des Förderbandes erforderlichen Umfang ermöglicht, er hat ferner das erforderliche Personal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmierien der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich.

Der Mieter ist verpflichtet den vereinbarten Mietgegenstand bei Terminverschiebungen rechtzeitig abzubestellen. Rechtzeitig ist grundsätzlich eine Abbestellung von mehr als 24 Stunden vor geplantem Arbeitsbeginn.

Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf.

4. Sicherungsrechte

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bauvertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Leistung mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der in Absatz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen.

Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

Der Mieter darf seine Forderungen gegen seinen Auftraggeber weder an Dritte abgeben, noch verpfänden, noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren.

Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

Der „Wert unserer Leistung“ im Sinne dieser Ziffer 4 entspricht dem im der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20%. Auf Verlangen des Mieters werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20% übersteigt.

5. Mietzins und Zahlungsbedingungen

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Vermietung an

einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden soll.

Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Falls der Mieter mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet, oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Mieters eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Vermietungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester-, oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung, - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Firma, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer Niederlassung.

7. Rechtsfolgen und Teilunwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

Franz Kaiser GmbH
Baustoffwerke
Mindelstraße 60
87775 Salgen-Bronnen
Telefon 08266/8601-0
Telefax 08266/8601-59

Ausgabe: 01. Januar 2022

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen der Firma Franz Kaiser GmbH, Baustoffwerke, 87775 Salgen/Bronnen

1. Allgemeines

Alle unsere Lieferungen und sonstigen Leistungen, sowie die gesamten gegenwärtigen und künftigen Rechtsbeziehungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, unterliegen nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sie sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen. Unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen widersprechende Einkaufsbedingungen des Käufers oder Teile derselben haben nur Gültigkeit, wenn diese von uns schriftlich ausdrücklich anerkannt werden. Daneben gilt für die vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen ausschließlich deutsches Recht.

2. Preisstellung und Angebote

Unsere Angebote erfolgen freibleibend gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Die Preise unserer Preisliste sind Nettopreise und beziehen sich auf 1 m³ Beton/ Baustoff. Ab 5 m³ liefern wir frei Baustelle innerhalb der Frachtkzone I auf jeweils eine Abladestelle. Bei Selbstabholung gewähren wir eine Frachtergütung nach unserem Haustarif. Von uns erprobte Betonzusatzmittel, die wir auf Wunsch zugeben, werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Mehrwertsteuer.

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrages und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zemente, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Lohn, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Zuschläge für Leistungserhöhmisse, wie z. B. Lieferung von Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Baustellen, Standzeiten aufgrund nicht sofortiger Entladung bei Ankunft, Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet.

Übermittlungsfehler bei mündlichen oder telefonischen Anfragen und Bestellungen gehen zu Lasten des Bestellers. Der Käufer ist für die richtige Auswahl der zu liefernden Betonsorte, deren Eigenschaften sowie für die bestellte Menge allein verantwortlich.

3. Lieferung und Abnahme

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle; wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

Wir sind bemüht, vom Käufer gewünschte oder angegebene Lieferzeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Lieferzeiten berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 326 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände aus der Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für Abschlepp- und Bergungskosten die nach dem Verlassen öffentlicher Straßen entstehen, sowie alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Transportfahrzeug ist auf der Baustelle generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Für Schäden bei Unterlassung haftet der Käufer. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1m³ in höchstens 7,0 Minuten - Maßgebend ist die Tachoscheibe des Lieferfahrzeugs) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheins als anerkannt. Ist der Käufer nicht Kaufmann im Sinne des HGB, so gilt als vereinbart, dass die den Lieferschein unterzeichnenden Personen vom Käufer bevollmächtigt sind, die Ware anzunehmen und den Empfang vertragsgemäß zu bestätigen.

Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst. sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungsgemäße Abnahme des Betons / Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von Ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

Die Beförderung unseres Betones/Baustoffes auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

4. Gefahrenübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Lieferung nach außerhalb des Werks auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Soweit die Herstellung von Baustoffen auf der Baustelle abgeschlossen wird, geht die Gefahr spätestens mit Beendigung des Herstellvorgangs auf den Käufer über. Bei Abholung geht die Gefahr zu dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem der Baustoff verladen ist. Der Fahrzeugführer bestätigt durch Unterschrift auf dem Lieferschein die verladene Menge. Für Überladung und deren rechtliche Folgen lehnen wir jegliche Haftung ab.

Der abholende Fahrzeugführer ist einzig und allein verantwortlich für die Einhaltung des richtigen Fahrzeugesamtgewichtes.

5. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Betone/Baustoffe -gemäß unserem Lieferverzeichnis / Sortenverzeichnis- nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Bei einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung werden die vereinbarten Festigkeitsklassen und Güteermale erreicht. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Der Nachweis einer den Vorschriften entsprechenden Behandlung und Verarbeitung gemäß den geltenden EN/DIN - Normen obliegt dem Käufer.

Hat der Käufer den gelieferten Beton/Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen, besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn der Käufer weist nach, dass die Veränderung der Zusammensetzung des Betons/Baustoffs den Mangel nicht herbeigeführt hat. Gleiches gilt, wenn der von uns gelieferte Beton/Baustoff verzögert abgenommen / verarbeitet oder mit Betonen, ect. anderer Herstellerwerke vermischt wird. Offensichtlich mangelhafter / falscher Beton/Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz, oder einer falschen Sorte darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind unverzüglich gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung. Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als vereinbarten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Betons/Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Beton-/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Betone/Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht offensichtliche Mängel, gleich welcher Art und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Beton- / Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich zu rügen. Gleiches gilt nach Ablauf der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auch für Nichtkaufleute. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Beton-/Baustoff als genehmigt. Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Beton-/Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur.

Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Ablieferung. Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

6. Gewährleistungsverpflichtungen des Kunden

Zur Wahrung von Gewährleistungsansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten- und Mengenabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten. Die geltenden EN/DIN - Normen sind vom Käufer oder dessen Beauftragten zwingend zu beachten. Für Mängel die durch eine nicht normgerechte Weiterverarbeitung und /oder unzureichende Nachbehandlung des Betons /Baustoffs entstehen ist allein der Käufer verantwortlich. Ebenso übernehmen wir keine Gewährleistung, wenn durch den Käufer oder einer seiner Beauftragten, oder auf Anweisung dieser, einer unserer Fahrer nachträglich Wasser zugeht. (Beachtung von DIN EN 206-1/DIN 1045-2). Verschmutzungen von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, die durch die Anlieferung oder den Arbeitsablauf verursacht werden, hat der Käufer auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen.

7. Haftung aus sonstigen Gründen

Sonstige Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz, gegenüber Nichtkaufleuten auch auf grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden, sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

8. Zahlungsbedingungen

Alle Rechnungen sind zahlbar 30 Tage nach Rechnungsdatum. Bei Zahlungen die früher als 14 Tage nach Rechnungsdatum erfolgen, gewähren wir einen Skonto von 2%, unter der Voraussetzung, dass alle älteren Forderungen beglichen sind. **Frachanteil und Dienstleistungen sind nicht skontierbar!** Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Wird das Zahlungsziel überschritten, so werden von uns unter Vorbehalt der Geltendmachung eines konkreten weiteren Verzugschadens, die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) für unsere jeweils fällige Forderung berechnet. Zahlungen sind erst dann bewirkt, wenn wir endgültig über den Betrag

verfügen können. Wechselzahlungen bedürfen unserer Zustimmung. Diskont- und Wechselsenzen gehen in jedem Fall zu Lasten des Käufers. Bei Zahlungsverzug, sowie in anderen begründeten Fällen, sind wir zu einer weiteren Lieferung nicht verpflichtet und können Vorauskasse verlangen. Eingehende Zahlungen werden nach unserer Wahl zum Ausgleich der ältesten oder der am wenigsten gesicherten Verbindlichkeiten verwendet. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für von uns unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

Ein Zahlungsverzug entbindet uns von der Einhaltung zugesagter Termine. Bei Lieferung an uns unbekannte Käufer behalten wir uns besondere Zahlungsvereinbarungen vor.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung des Betons/Baustoffs erfolgt unter Eigentumsvorbehalt mit den nachstehenden Erweiterungen. Gelieferter Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unserer sämtlichen, auch künftigen, aus der Geschäftsverbindung entstehenden Forderungen gegen den Käufer, unser Eigentum. Dies gilt auch bei Zahlungen besonders bezeichneter Forderungen bis zum Ausgleich eines Kontokorrentsaldos. Der Käufer ist nur Verwahrer. Er ist zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung ist ihm jedoch ohne unsere schriftliche Bestätigung nicht gestattet. Eine Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt in unserem Auftrage, und zwar unentgeltlich, sowie ohne Verpflichtung für uns derart, dass wir als Hersteller gemäß §§ 950 BGB anzusehen sind, also in jedem Zeitpunkt und Grad der Verarbeitung an den Erzeugnissen Eigentum behalten. Falls die Vorbehaltsware durch Verbindung mit anderen beweglichen, wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen neuen Sache wird oder falls sie mit anderen beweglichen Sachen untrennbar vermischt oder vermengt wird, überträgt der Käufer schon jetzt im voraus das Eigentumsrecht auf uns, im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen, verarbeitenden Waren. Die Besitzübergabe im Sinne des § 930 BGB wird durch das Auftragsverhältnis ersetzt. Für die aus der Verarbeitung oder Verbindung entstehende neue Sache, gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Forderungen aus einer Weiterveräußerung an Dritte oder aus Verarbeitung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Der Käufer ist zur Einziehung dieser Forderung berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber nachkommt. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt auch, wenn sich der durch Tatsachen begründete Verdacht ergibt, dass der Käufer in Vermögensverfall gerät oder gerät ist.

Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer 9. entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20%.

Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere Forderungen nach Abs. 1 um 20% übersteigt.

10. Auskunftserteilung und Beratung

In Beratungen und Auskunftserteilungen durch uns liegt nicht der Abschluss eines Beratungsvertrages. Beratungen und Auskunfts-erteilungen erfolgen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.

11. Baustoffüberwachung

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitätsüberwachung Proben des gelieferten Betons-/Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

12. Schriftform

Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen werden erst mit schriftlicher Bestätigung durch uns wirksam. Abmachungen mit unseren Mitarbeitern, Reisenden, usw. bedürfen der Schriftform.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung. Als Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Vollkaufleuten gilt 87700 Memmingen als vereinbart.

14. Rechtsfolgen und Teilwirksamkeit

Sollte eine Bestimmung der vorstehenden Bedingungen rechtswirksam sein, oder werden, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt.

Gültig ab 01.01.2022, damit verlieren alle bisherigen allgemeinen Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen ihre Gültigkeit.

Franz Kaiser GmbH
Baustoffwerke
Mindelstraße 60
87775 Salgen- Bronnen
Telefon 08266/8601-0
Telefax 08266/8601-59

Ausgabe: 01. Januar 2022

Mit dem Inkrafttreten dieser Preisliste verlieren alle früheren Preislisten, Preisangebote und Hinweise Ihre Gültigkeit. Diese Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Im übrigen gelten unsere allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs-, und Zahlungsbedingungen für den Bereich Transportbeton und anderen zementgebundenen Baustoffen in neuester Fassung, die vom Auftraggeber durch die Auftragsbestätigung anerkannt sind.